

EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- a) Soweit in schriftlicher Form keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten für Verträge zwischen der W & S Wassertechnik GmbH (nachstehend Käufer genannt) und Verkäufern die folgenden Einkaufsbedingungen.
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten nur insoweit, als ihnen der Käufer ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt hat. Schweigen des Käufers auf übersandte Lieferbedingungen des Verkäufers gilt nicht als Zustimmung.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- a) Einkaufsverträge und deren nachträgliche Abänderung bedürfen der Schriftform, sofern nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- b) Angebote sind für uns kostenlos einzureichen. Bei der Erstellung und Abgabe seines Angebots hat sich der Verkäufer bzgl. Art, Menge und Beschaffenheit der Ware an die Vorgaben des Käufers zu halten. Weicht er gleichwohl davon ab, so hat er den Käufer in seinem Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- c) Mündliche Abreden müssen vom Käufer in schriftlicher Form bestätigt werden, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- d) Durch die Entgegennahme unaufgefordert zugesandter, nicht bestellter Ware wird kein Vertragsverhältnis begründet. Mit dieser ist insbesondere keine Annahmeerklärung eines etwaig mit der unaufgeforderten Übersendung

nicht bestellter Ware verknüpften Angebotes verbunden.

3. Preise

Alle in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Verwendungsstelle. Bei wesentlichen Änderungen der Material- und/oder Lohnkosten können nach Ablauf von sechs Monaten nach Vertragsschluss Verhandlungen über eine Preisanpassung verlangt werden. Die Versandkosten, insbesondere Verpackungskosten und Transport sowie die Kosten der Abholung und Entsorgung der Verpackung trägt der Verkäufer, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4. Zahlungsbedingungen

- a) Der Kaufpreis wird 30 Tage nach Lieferung der Ware und Eingang der Rechnung fällig.
- b) Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ist der Käufer zu einem Abzug von 3 % Skonto berechtigt. Trifft die Ware erst nach Zugang der Rechnung ein, so beginnt die 14-tägige Frist im Sinne von Satz 1 mit dem Tag an dem die Ware eingetroffen ist.
- c) Anzahlungen werden nur bei schriftlicher Vereinbarung geleistet.

5. Rechnungsstellung

- a) Rechnungen für jede Bestellung bzw. jeden Auftrag getrennt einzureichen. Die Rechnungen müssen den jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- b) Rechnungen werden erst dann fällig, wenn der Verkäufer prüffähige Lieferscheine beigefügt hat.

- c) Bei allen Rechnungsbeträgen ist die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen.

6. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- a) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer im gesetzlichen Umfange zu. Der Verkäufer darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.
- b) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Verkäufer nur dann zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Versand

- a) Der Verkäufer trägt die Versandgefahr bis zum vollständigen Eingang der Ware beim Käufer bzw. der vom Käufer genannten Empfangsstelle. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen.
- b) Eigentumsvorbehalte des Verkäufers sind ausgeschlossen.
- c) Der Verkäufer verpflichtet sich, auf seine Kosten für eine fachgerechte und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen entsprechende Entsorgung und Verwertung der gelieferten Verpackung der Ware zu sorgen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, ist der Käufer berechtigt, die gelieferte Verpackung der Ware auf Kosten des Verkäufers eigenständig einer Entsorgung und Verwertung zuzuführen.

8. Auftragsnummer und Anlieferungsort

Auf Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Expressgutabschnitten und Rechnungen sind die Auftragsnummer, Kostenträger und der Anlieferungsort anzugeben.

9. Lieferzeit

- a) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Der genannte Liefertermin bezeichnet den Anliefertermin an der in der Bestellung angegebenen Adresse. Die Annahme von Waren erfolgt auf den Baustellen nur in der Zeit von Montag bis Donnerstag. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist

der Verkäufer zu Teillieferungen nicht berechtigt. Maßgeblich für die rechtzeitige Lieferung ist der Eingang der Ware beim Käufer oder der von ihm genannten Empfangsstelle. Der Verkäufer ist verpflichtet, vor Absendung der Ware dem Käufer den Versand anzuzeigen, so dass dieser die Ware in Empfang nehmen kann.

- b) Bei Nichteinhalten der vereinbarten Termine und Lieferfristen ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 BGB) oder an dessen Stelle Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) zu verlangen, wenn er dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, es sei denn, dass den Verkäufer kein Verschulden trifft.
- c) Sind aus Sicht des Verkäufers Lieferverzögerungen zu erwarten, so hat er dies dem Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer schriftlich anzuzeigen. Alle Kosten und Schäden, die dem Käufer durch verspätete Lieferungen entstehen, hat der Verkäufer zu tragen, es sei denn, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt in diesem Fall keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

10. Mängelansprüche

- a) Die Rechte des Käufers bei Mängeln der Ware richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- b) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten des Aus- und Einbaus der gelieferten Ware verschuldensunabhängig zu tragen.
- c) Der Käufer ist berechtigt, wegen eines Mangels nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn nicht der Verkäufer die Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 3 BGB zu Recht verweigert.

- d) Der Verkäufer sichert die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen für jede ausgeführte Bestellung für einen Zeitraum von fünf Jahren nach vollständiger Lieferung zu.
- e) Offenkundige Mängel der Ware hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nicht offenkundige Mängel der Ware hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlung gilt nicht als Anerkennung der Ware als vertragsgerecht und mangelfrei.
- f) Die vorgenannten Mängelansprüche des Käufers verjähren bei Sachen, die zum Einbau in einem Bauwerk bestimmt sind, nach Ablauf von sechs Jahren nach vollständiger Lieferung, bei allen anderen Sachen nach Ablauf von drei Jahren.
- g) Der Verkäufer sichert zu, dass durch die Lieferung und bestimmungsgemäße Benutzung der Ware durch den Käufer keine Rechte Dritter im In- oder Ausland verletzt werden.

Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer von allen Ansprüchen Dritter, die durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, freizustellen. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die dem Käufer zur Abwehr der gegen ihn geltend gemachten Ansprüche entstehenden Gerichts- und Rechtsanwaltskosten.

11. Schutzrechte

Der Verkäufer haftet dafür, dass durch die Lieferung und/oder Leistung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Verkäufer hat den Käufer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

12. Geheimhaltung

Der Verkäufer hat die in Zusammenhang mit dem Geschäftsfall stehenden Erkenntnisse vertraulich zu behandeln. Der Verkäufer darf keine Preise, Konditionen oder sonstige Erkenntnisse an Dritte weitergeben, weder während noch nach der Abwicklung des Geschäftsfalles.

13. Kündigung und Rücktritt

Der Käufer ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen, oder von ihm zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Verkäufers das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der Verkäufer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile der Sitz des Käufers Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- b) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter gleichzeitigem Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen oder Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Der Verkäufer und der Käufer werden sich bemühen, die ungültige Bestimmung oder Bedingung durch eine zusätzliche Vereinbarung zu ersetzen, die in ihrem geschäftlichen Erfolg der ungültigen oder nichtigen möglichst nahe kommt.